

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Stadt Brandis (Entschädigungssatzung)

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 21 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (GVBL. S. 55, ber. S. 159) geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2002 (GVBL.S. 333), Aufwandsentschädigungs-Verordnung v. 15.02.1996 (GVBl. S84), dem Sächsischen Schiedsstellengesetz v. 27. 05.1999 (SächsGVBl. S.247) und der Aufwandsentschädigungsverordnung (KomAEVO) v. 15. 02. 1996 in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. 12. 2001 (GVBl. 2002, S.3) hat der Stadtrat der Stadt Brandis in seiner Sitzung am 27. 04. 2004 die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich tätige Bürger erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalles nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme
- | | |
|--|---------|
| bis zu 3 Stunden | 15,00 € |
| von mehr als 3 bis zu 6 Stunden | 25,00 € |
| von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz) | 35,00 € |

§ 2

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen , notwendigerweise für die Verrichtung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei den Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben davon unberührt. Besichtigungen, die im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit anfallen und die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzungszeit eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3

Aufwandsentschädigung

(1) Die Stadträte, Ortschaftsräte und sachkundige, in Ausschüsse berufene Bürger erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung.

Diese wird gezahlt

bei Stadträten

- | | |
|--|---------|
| 1. als monatlicher Grundbetrag in Höhe von | 30,00 € |
| 2. als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von | 15,00 € |

bei Ortschaftsräten

- | | |
|--|---------|
| 1. als monatlicher Grundbetrag in Höhe von | 20,00 € |
| 2. als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von | 10,00 € |

bei sachkundigen Bürgern

- | | |
|---|---------|
| als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von | 15,00 € |
|---|---------|

Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

Ist ein Ortschaftsrat gleichzeitig Stadtrat wird nur der höhere monatliche Grundbetrag gezahlt.

(2) Die ehrenamtlichen Vorsitzenden der Ortsräte erhalten in Ausübung ihres Amtes entsprechend der Aufwandsentschädigungsverordnung (KomAEVO) des Freistaates Sachsen, zuletzt geändert am 12.12.2001, eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 10 v.H. der Aufwandsentschädigung, die ein ehrenamtlicher Bürgermeister nach § 2 Absatz 1 KomAEVO in einer Gemeinde mit der Einwohnerzahl der Ortschaft erhält.

(3) Der ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters erhält anstelle des in Absatz 1 genannten Grundbetrages als monatlichen Grundbetrag eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 160,00 €

Für eine länger andauernde, nicht vorhersehbare Vertretung des Bürgermeisters erhält der ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters neben dem Grundbetrag der Aufwandsentschädigung nach Absatz 3 eine Entschädigung nach § 1.

(4) Die ehrenamtlichen Mitglieder der Schiedsstelle der Stadt Brandis werden wie folgt entschädigt:

Der Friedensrichter wird entsprechend Abs. 1 mit dem gleichen Grundbetrag wie ein Stadtrat entschädigt.

Sein Stellvertreter wird entsprechend Abs. 1 mit dem gleichen Grundbetrag wie ein Mitglied des Ortschaftsrates entschädigt.

Für Verhandlungen von Streitfällen erhält der amtierende Friedensrichter eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 20,00 €Sitzung.

(5) Die ehrenamtlichen Ortschronisten erhalten vierteljährlich eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 65,00 €

(6) Den Funktionsträgern der Gemeindefeuerwehr der Stadt Brandis wird folgender monatlicher Pauschalbetrag als Aufwandsentschädigung gezahlt:

Stadtwehrleiter	60,00 €
Ortswehrleiter	45,00 €
Stellvertretende Ortswehrleiter	25,00 €
Jugendfeuerwehrwart Ortsfeuerwehr	15,00 €

Diese Aufwandsentschädigungen werden auf Antrag der jeweiligen Wehrleitungen im November des betreffenden Jahres als Gesamtsumme an die Funktionsträger ausgezahlt. Hat ein Feuerwehrmitglied mehrere der o.g. Funktionen inne, so erhält er nur die am höchsten dotierte Aufwandsentschädigung.

(7) Die Grundbeträge der Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1 bis 4 werden monatlich im voraus gezahlt.

Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

Das Sitzungsgeld nach Absatz 1 wird für die entschädigungspflichtigen Sitzungen halbjährlich am Monatsende gezahlt.

(8) Aufwandsentschädigungen in Aufsichtsräten, Beiräten oder Verwaltungsräten von kommunalen Unternehmen in privater Rechtsform werden durch die zuständige Gesellschafterversammlung festgelegt.

§ 4

Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Stadtgebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Sächsischen Reisekostengesetzes.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. 07. 2004 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 25.09.1999, die 1. Änderungssatzung der Entschädigungssatzung vom 25.04.2000 mit Beschluss-Nr. 1027-04/04/2000, die 2. Änderungssatzung der Entschädigungssatzung vom 19.12.2000 mit Beschluss-Nr. 1085-12/12/2000 und die 3. Änderungssatzung vom 27.01.2001 mit Beschluss-Nr. 1006-02/02/2001 außer Kraft.

Brandis, den 28. 04. 2004

Dietze
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gem. § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen vom 22.05.1999 beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres, seit ihrer Bekanntmachung, nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung dieser Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgte,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, der Genehmigung oder der Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 Sächs. GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 2 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadt Brandis unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Brandis, den 28. 04. 2004

Dietze
Bürgermeister